Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der

Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

**Band:** 26 (1969)

Heft: 7

Rubrik: Vernehmlassungsverfahren betr. Bundesgesetz für die Förderung von

Turnen und Sport

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Talentförderung: Die Bundesjugendspiele mit ihrem wenig genügenden Mehrkampfangebot müssen reformiert werden. Gleichzeitig sollen in Fortführung bestehender Vergleiche die Besten in Stufen bis zum Landessportfest im September in Duisburg ausgelesen werden. «Wir haben bereits das Angebot eines Mäzens, der die Kosten eines Bundesschulsportfestes übernehmen würde.» Kultusminister Fritz Holthoff wird seinen Kollegen aus den Bundesländern einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Für die Neigungsgruppen in den Schulen als Vorstufe der Talentförderung werden unter anderem Übungsleiter mit 300 000 Mark aus dem Landesetat besoldet. Die Talente gehören aber in die Vereine. «Wir schaffen keinen Schulsportverband!»

### Aufwertung der Hochschulinstitute

Hochschulinstitute für Leibesübung: Sie sollen aus ihrer Stellung neben den Universitäten jetzt in die Hochschulen des Landes als gleichberechtigte Partner — sowohl personell wie finanziell — eingegliedert werden. Die Einzelheiten werden in bereits laufenden Gesprächen mit Kultusministerium und in den Universitäten beraten. Erstrebt wird der gleichrangige Fachbereich Leibeserziehung. Das Kultusministerium ist bereit, für die Direktoren Professorenstellen einzurichten.

Deutsche Sportschule Köln: Der Ausbau der dringend benötigten Anlagen wird mit allen Mitteln vorangetrieben. Die nächste Stufe mit Leichtathletikhalle und Institutsgebäude, ein Projekt von zehn Millionen Mark, steht vor keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten. Friedel Schirmer ist überzeugt, dass die Grundsteinlegung der Halle noch in diesem Jahr erfolgen kann. Die Anerkennung als selbständige wissenschaftliche Hochschule bleibt ein festes Ziel.

Hans-Dieter Krebs (DSB)

### Training mit Musik

Das vom Deutschen Sportbund herausgebrachte Tonband macht's möglich. Die beigegebene Broschüre gibt Aufschluss über Motivation («Musik treibt an», «mit Musik macht Gymnastik mehr Spass») und über Arbeitsweise. Etwa 40 Musiktiteln aus dem Repertoire des modernen Tanzsportes (vom langsamen Walzer über Quickstep, Cha-Cha-Cha zu Boogie und Beat) wird eine Auswahl gymnastischer Grundformen, Übungsfolgen und Bewegungsverbindungen zugeordnet.

Das Übungsgut ist in drei Übungsprogrammen enthalten:

Übungsprogramm 1 (12 Min., Seite A) für Ungeübte,

Übungsprogramm 2 (15 Min., Seite A) ähnlich wie 1 mit «etwas erhöhter Intensität».

Übungsprogramm 3 (30 Min., Seite B) steigert die Belastung.

Je nach Kondition und Leistungsstand der Übenden können zwei oder auch alle drei Programme als ununterbrochenes halb- bzw. ganzstündiges Training durchgeführt werden; ebenso gut kann eine bestimmte Musik (zum Beispiel «Quickstep») als Begleitung zum federnden Laufen und Hüpfen einer Gymnastikgruppe verwendet werden wie zum schnellen hohen Anreissen der Knie («Skipping») im Konditionstraining von Leistungssportlern. Stoff- und Musikauswahl lassen vielfältige Übungsmöglichkeiten zu.

Mitunter drängt sich jedoch der Eindruck «Musik um jeden Preis» auf (Beispiel Sprünge auf einen dynamisch nicht annähernd entsprechenden Sambarhythmus — wie überhaupt im Hinblick auf differenzierte Stimmigkeit von Musik und Bewegung der rhythmisch-gymnastischen Arbeitsweise hier Einschränkungen gemacht werden müssen).

Dennoch — «mit Musik geht alles besser!» — wird sich dieses Tonbad als Hilfe und Anregung erweisen im Konditionstraining für die verschiedensten Übungsgruppen, für Schüler ebenso wie für Hausfrauen, Berufstätige und Wettkampfsportler.

# Vernehmlassungsverfahren betr. Bundesgesetz für die Förderung von Turnen und Sport

## Auszug aus der Stellungnahme des Schweizerischen Landesverbandes für Leibesübungen (SLL)

Wir haben unsere Verbände zur Stellungnahme eingeladen und freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass sämtliche 57 Mitgliedverbände einstimmig die Schaffung verbesserter verfassungsmässiger und gesetzlicher Grundlagen für die Förderung von Turnen und Sport durch den Bund befürworten. Diese Zustimmung bezieht sich ausdrücklich sowohl auf die vermehrte Förderung von Turnen und Sport durch den Bund als auch auf den grundsätzlichen Einbezug der Frauen und Mädchen.

Bezüglich des Verfassungsartikels haben sich unsere Verbände ebenfalls eindeutig zugunsten der Variante A (Schwergewicht beim Bund) geäussert. Hierzu gestatten wir uns einige ergänzende Ausführungen, die den Willen unserer Mitgliedverbände wiedergeben.

Es wird mit Genugtuung vermerkt, dass der Bundesrat der Variante A den Vorzug gibt. Das ist richtig, weil diese Variante die verfassungsmässige Verankerung der bisherigen Regelung bringt und ausserdem die Einführung der geplanten neuen Massnahmen ermöglicht.

Mit der Variante B wäre die Förderung von Turnen und Sport an die Kantone delegiert. Mit Ausnahme der turnerisch-sportlichen Vorbildung für den Wehrdienst würde die Initiative zur Förderung von Turnen und Sport fast ausschliesslich den Kantonen überlassen. Diese Variante müsste die bisherige Regelung gefährden und weitere Fortschritte auf dem Gebiet der körperlichen Ertüchtigung ernsthaft in Frage stellen. Sie trüge zudem in keiner Weise der Struktur des Schweizersportes Rechnung. Die Verbände hätten sich inskünftig nicht nach einer einheitlichen Gesetzgebung, sondern nach 25 verschiedenen kantonalen Regelungen zu richten, was die Tätigkeit der nationalen Turn- und Sportorganisationen lähmen müsste. Angesichts der eindeutigen Stellungnahme unserer Mitgliedverbände hätte die Variante B in einer Volksabstimmung kaum Aussicht auf Erfolg.

Wir haben unsere Mitgliedverbände eingeladen, die drei von Ihnen im Schreiben vom 10. Dezember 1968 gestellten Fragen zuhanden unserer Vernehmlassung schriftlich zu beantworten. Wir überlassen Ihnen im Anhang die Antworten sämtlicher Mitgliedverbände. Sie können daraus die einmütige Haltung der Verbände entnehmen, die wir hiermit zusammenfassend fest-

 Befürworten Sie eine vermehrte Förderung von Turnen und Sport unter Einbezug der Frauen sowie die Schaffung der hierfür nötigen gesetzlichen Grundlagen?

Ja 57 Verbände

Nein 0 Verbände

- 2. Geben Sie einem Verfassungsartikel gemäss Variante A (Schwergewicht beim Bund) oder Variante B (Schwergewicht bei den Kantonen) den Vorzug?
  - A 55 Verbände
  - B 2 Verbände
- 3. Befürworten Sie die Einführung eines zusätzlichen Schulsportes?

Ja 56 Verbände

Nein 1 Verband

Abschliessend möchten wir die Gelegenheit benutzen, um noch zwei Anregungen für die kommende Bundesgesetzgebung einzubringen.

Die erste Anregung betrifft den Bau von Turn- und Sportanlagen (Art. 13 des Entwurfes). Das geplante umfassende Programm für Jugend + Sport kann nur durchgeführt werden, wenn genügend Übungsstätten zur Verfügung stehen. Wir möchten deshalb den Bundesrat bitten, sich dieses Problems anzunehmen und den Bau von Turn- und Sportanlagen finanziell zu unterstützen, wobei eine ähnliche Lösung anzustreben wäre, wie beim Nationalstrassenbau und bei der Förderung der Hochschulen.

Die zweite Anregung betrifft die finanzielle Unterstützung der Turn- und Sportverbände durch den Bund (Art. 14 des Entwurfes). Die Verbände wären dankbar, wenn sie inskünftig eine vermehrte Unterstützung durch den Bund und mehr Freiheit in der Verwendung der Bundesbeiträge geniessen würden, damit sie ihren vielfältigen Verpflichtungen besser nachkommen können.

Wir übergeben Ihnen diese Vernehmlassung im Namen aller 57 Mitgliedverbände des SLL, wobei wir auch auf die Stellungnahmen einzelner Verbände verweisen, die Ihnen direkt zugekommen sind.

### **Bericht**

## des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD)

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1968 hat das Militärdepartement die Stellungnahme der Kantone und politischen Parteien einerseits, der interessierten Turn- und Sportverbände und allgemeinen Jugendverbände andererseits über Notwendigkeit und Zweckmässigkeit einer Verfassungsgrundlage und eines Bundesgesetzes für die Förderung von Turnen und Sport eingeholt. Es wurde namentlich um die Beantwortung folgender Fragen nachgesucht:

- Befürworten Sie eine vermehrte Förderung von Turnen und Sport unter Einbezug der Frauen und Mädchen sowie die Schaffung der hierfür nötigen gesetzlichen Grundlagen?
- Geben Sie einem Verfassungsartikel gemäss Variante A (Schwergewicht beim Bund) oder Variante B (Schwergewicht bei den Kantonen) den Vorzug?
- 3. Befürworten Sie die Einführung eines zusätzlichen, freiwilligen Schulsportes?

Die Einladung erging mit Schreiben vom 10. Dezember 1968 an 136 Kantone, Verbände usw. Innerhalb der gesetzten Frist sind 110 Stellungnahmen eingegangen. Nicht geantwortet haben 4 politische Parteien, 2 Hochschulen und 20 übrige Verbände und Institutionen.

Das Ergebnis der eingegangenen Antworten ist folgendes:

Frage 1: 110 Ja; 0 Nein.

In allen 110 Antworten wird die vermehrte Förderung von Turnen und Sport unter Einbezug der Frauen und Mädchen sowie die Schaffung der hierfür notwendigen gesetzlichen Grundlagen befürwortet.

Die Darlegungen im Bericht des Militärdepartements hinsichtlich Bedeutung von Turnen und Sport in der modernen Gesellschaft werden durchwegs und vollumfänglich unterstützt. Körperliche Ertüchtigung der Jugend und Förderung der Gesundheit werden als zwingende Erfordernisse anerkannt, um den heutigen Zivilisationsschäden entgegenzuwirken und die Wehrkraft unserer Armee zu stärken. Als eine Selbstverständlichkeit wird der Einbezug der Frauen und Mädchen betrachtet und gefordert. Hervorgehoben wird namentlich die grosse Bedeutung von Turnen und Sport als ausgezeichnetes Mittel für die Erziehung und die Sozialhygiene des Volkes. Ferner wird hingewiesen auf die einzigartigen Möglichkeiten, die sich für sinnvolle Freizeitgestaltung eröffnen sowie auf die Tatsache, dass Turnen und Sport vielen Menschen Lebensfreude vermitteln. Befürwortet werden die eingeleiteten Bestrebungen auch als Mittel zur Hebung des Ansehens der Schweiz im internationalen Leistungssport.

Frage 2: 104 Variante A; 3 Variante B; 3 offen.

In 104 Antworten wird der Variante A des Verfassungsartikels (Schwergewicht beim Bund) der Vorzug gegeben. Zugunsten der Variante B haben sich ein Kanton, der Schweiz. Pontonierfahrverein und der Schweiz. Golfverband ausgesprochen. Der Kanton St. Gallen befürwortet zwar vermehrte Anstrengungen auf dem Gebiet Turnen und Sport, lehnt indessen aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Erwägungen einen Verfassungsartikel und die Einräumung neuer Befugnisse an den Bund ab. Nach ihm ist es Sache der Kantone und der privaten Organisationen, ein Mehreres zu tun. Die bestehenden verfassungsmässigen wie gesetzlichen Grundlagen genügen vollauf, namentlich bei einer extensiven Interpretation. Der Status quo wird weiter begründet mit einer «lebensnäheren», wirksam- und sparsameren Aufgabenerfüllung seitens der Kantone. «Der vorgeschlagenen Verfassungsrevision eignet jedenfalls der zwingende Charakter nicht, der Voraussetzung einer solchen Kompetenzverschiebung sein sollte.» Falls wider Erwarten eine Teilrevision der BV in Aussicht genommen würde, stellt der Kanton St. Gallen zu Variante B einen Eventualvorschlag. Der Schweiz. Lehrerverein, die Société pédagogique romande und der Verein Schweiz. Gymnasiallehrer möchten zur Frage 2 erst bei Vorliegen der Entwürfe für Gesetz, Verordnung und Ausführungsbestimmungen Stellung beziehen.

Der überwältigenden Befürwortung der Variante A liegt in erster Linie die Überlegung zugrunde, dass mit dieser Verfassungsbestimmung keine neue Ordnung aufgestellt, sondern die heutige Regelung auf dem Gebiet von Turnen und Sport für alle Altersstufen logisch und konsequent weitergeführt wird. Massgebend war ferner, dass das erstrebenswerte Ziel besser durch Einräumung vermehrter Kompetenzen an den Bund erreicht werden kann. Ausschlaggebend war aber auch die Tatsache, dass nur diese Lösung zur längst fälligen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts führt. Für Variante A gab im übrigen der Umstand den Aus-

schlag, dass sie nicht zu einer streng zentralistischen Lösung führt. Stellung und Aufgabe der Kantone werden nicht geschmälert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Variante B nicht nur Stillstand, sondern einen kaum mehr gutzumachenden Rückschritt bedeuten würde. Starke Zweifel werden geäussert, ob bei einer solchen Lösung in allen Kantonen das Schulturnen, unter Einschluss des Mädchenturnens, mindestens im heutigen Umfang weitergeführt und auch für die nötigen Anlagen gesorgt würde. Der Schweizerische Landesverband für Leibesübungen, als Dachverband aller schweizerischen Turnund Sportverbände, macht mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass die Variante B in keiner Weise der Struktur des Schweizersportes Rechnung trage. Die Kantone würden sich inskünftig nicht nach einer einheitlichen Gesetzgebung, sondern nach 25 verschiedenen kantonalen Regelungen richten, was die Tätigkeit der national strukturierten Turn- und Sportorganisation lähmen müsste.

#### Frage 3: 104 Ja; 3 Nein; 3 offen.

In 104 Vernehmlassungen wird die Einführung eines zusätzlichen freiwilligen Schulsportes befürwortet. Die Regierung des Kantons Thurgau befürchtet, dass durch die Überbetonung der sportlichen Betätigung in der Schule und durch zusätzliche finanzielle Belastung die Vorlage abstimmungspolitisch zu stark belastet wird. Auch die Regierung des Kantons Schaffhausen nimmt in dieser Frage eine negative Haltung ein. Ihr Bedenken: Verbände, Vereine und andere Exponenten bestimmter Sportarten könnten via Schulsport in den Schulturnbetrieb hineingreifen und dadurch Unruhe im übrigen Schulbetrieb hervorrufen. Der Schweiz. Touristenverein «Die Naturfreunde» lehnt den Schulsport ebenfalls ab, unter Hinweis darauf, dass diese Erweiterung zu einer Gewichtsverlagerung zwischen physischer und seelisch-geistiger Tätigkeit führen würde. Der Schweiz. Lehrerverein, die Société pédagogique romande und der Verein Schweiz. Gymnasiallehrer wünschen auch zu dieser Frage bei Vorliegen von Entwürfen für Gesetz, Verordnung und Ausführungsbestimmungen Stellung nehmen zu können.

Abgesehen von diesen Ausnahmen wird jedoch vom freiwilligen zusätzlichen Schulsport die Belebung und Verbesserung des Schulturnens erwartet. Er soll als Ergänzung zum Schulturnunterricht, als Gelegenheit zu vernünftiger, auf freiwilliger Basis betriebener Freizeitgestaltung durchgeführt werden. Man glaubt und erwartet, dass sich der Schulsport, richtig organisiert, den sportlichen Neigungen der Teilnehmer weitgehend Rechnung tragend und entsprechend ausländischen Beispielen, zu einer segensreichen Institution entwikkeln wird. Dessen Einführung wird als Gebot der Klugheit und weitblickender soziologischer und pädagogischer Planung gewertet. Mehrheitlich wird betont, dass, wie vorgeschlagen, der Schulsport unter die Verantwortung der Schule gestellt werden muss. Der Eidg. Turnverein wünscht eine enge Zusammenarbeit mit den Turn- und Sportorganisationen, um die Kontinuität der Bemühungen zur körperlichen Ertüchtigung des Volkes auch über die Schulzeit hinaus sicherstellen zu können. Auch die Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz und der Landesring der Unabhängigen verlangen, dass der Schulsport soweit als möglich zusammen mit den für die verschiedenen Sportarten verantwortlichen Verbänden organisiert oder zum mindesten geplant wird. In gleicher Richtung geht die Stellungnahme der Liberal-demokratischen Union der Schweiz: «Die Einführung eines zusätzlichen freiwilligen Schulsportes ausserhalb der Schulzeit bildet nur eine von verschiedenen Möglichkeiten der körperlichen Ertüchtigung unserer Jugend. Die Frage ist deshalb heikel und sollte auch im Sinne einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Turnvereinen und den Schulen geprüft werden.»

Mehrere Stellungnahmen enthalten zusätzlich zu den Antworten auf die gestellten Fragen Vorschläge und Anträge. Sie sind teils in direktem Zusammenhang mit den im Bericht des Militärdepartements zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Förderung von Turnen und Sport aufgeworfenen Fragen. Andere berühren neue Aspekte. Den Anträgen und Vorschlägen liegen folgende Themen zugrunde: Turnunterricht an Berufsschulen / Ausbildung von Turn- und Sportlehrern / Unterstützung der Turn- und Sportverbände / Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kanton / Benennung der Vorlage / Unterstellung / Turnen für Betagte / Probleme der Freizeit / Bau von Turn- und Sportanlagen / Stellung der Eidg. Turn- und Sportschule / Ausbildungszentren.

Zusammenfassend ist die beeindruckende Tatsache festzuhalten, dass die beabsichtigte Neuordnung und Ausdehnung der Gesetzesgrundlagen für Turnen und Sport fast einhellig und voll unterstützt werden. Da das Vernehmlassungsverfahren auf breiter Basis und unter Einschluss von Kreisen stattfand, die nur ideell, nicht aber materiell an den eingeleiteten Bestrebungen interessiert sind, ist dieses Ergebnis besonders hoch zu werten.

Eine eindeutige Klärung hat die Frage gefunden, ob eine Verfassungsbestimmung gemäss Variante A Schwergewicht beim Bund) oder gemäss Variante B (Schwergewicht bei den Kantonen) zu schaffen ist. Der Variante A wird mit überwältigendem Mehr der Vorzug gegeben. Die drei für Variante B abgegebenen Stimmen fallen bei der erdrückenden Mehrheit für Variante A ausser Betracht. Was die Lehrerverbände betrifft, die sich die definitive Stellungnahme vorbehalten haben, darf mit einiger Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass sie sich für die Variante A aussprechen werden. Die Planung trägt ihren Wünschen Rechnung.

Zu einer ebenso klaren wie eindrücklichen Antwort hat das Vernehmlassungsverfahren in der Frage der Einführung eines zusätzlichen freiwilligen Schulsportes geführt. Auch hier zählen bei der Grosszahl von Befürwortern die drei ablehnenden Stimmen wenig. Die Lehrerverbände können auch hier zu den Zustimmenden gezählt werden.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitete das EMD dem Bundesrat den folgenden Antrag:

- Der Bundesrat nimmt Kenntnis vom Ergebnis der durchgeführten Vernehmlassung und ermächtigt das Militärdepartement, eine Pressemitteilung zu machen.
- 2. Der Bundesrat verzichtet auf die weitere Bearbeitung von Variante B.
- 3. Der Bundesrat beauftragt das Militärdepartement
  - a) einen Staatsrechtslehrer für die endgültige Formulierung der Verfassungsbestimmung nach Variante A beizuziehen;
  - b) eine Botschaft und einen Entwurf für die Verfassungsbestimmung sowie einen Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vorzulegen.

Angesichts der Ergebnisse beschloss der Bundesrat an seiner Sitzung vom 2. Juni 1969, auf die weitere Bearbeitung der Variante B zu verzichten. Das EMD wurde beauftragt, unter Zuzug eines Staatsrechtslehrers, eine Botschaft und einen Entwurf für die Verfassungsbestimmung sowie einen Vorentwurf zum Bundesgesetz für die Förderung von Turnen und Sport vorzulegen.